

Statuten Regionalverband Thurgau Tennis

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Dauer

Unter dem Namen Regionalverband "Thurgau Tennis" besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im folgenden *Thurgau Tennis* genannt. *Thurgau Tennis* ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von Thurgau Tennis befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Thurgau Tennis bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von *Thurgau Tennis*
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die *Thurgau Tennis* von Swiss Tennis übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis gemäss Förderungskonzept von *Thurgau Tennis*
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center, insbesondere die Vertretung der Interessen gegenüber dem Sportamt und den Sport-Toto-Instanzen.
- die Gewährleistung der Durchführung aller *Thurgau Tennis* - Meisterschaften gemäss Reglementen von *Thurgau Tennis* und Swiss Tennis
- die Organisation und Koordination der Ausbildung, soweit von Swiss Tennis übertragen
- die Funktion als Bindeglied zwischen den Mitgliedern

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder von Thurgau Tennis sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von Thurgau Tennis, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von Thurgau Tennis zuständig. Die Mitgliedschaft bei Thurgau Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von Thurgau Tennis. Bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme

eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Thurgau Tennis und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von *Thurgau Tennis* einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen.

Die Tennisclubs sind verpflichtet, *Thurgau Tennis* die benötigten Plätze für die Durchführung der Thurgau Tennis-Meisterschaften und –Kursen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand von *Thurgau Tennis* schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von *Thurgau Tennis* gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Thurgau Tennis wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Thurgau Tennis nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von *Thurgau Tennis*.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe von *Thurgau Tennis* sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

Ehrenamtlichkeit

Die zur Führung von Thurgau Tennis eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen. Thurgau Tennis führt ein Spesenreglement.

A Generalversammlung

Art. 11 Stellung und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Thurgau Tennis. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten und des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisionsstelle und deren Ersatzes
 - der Swiss Tennis-Delegierten und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils drei Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ehrungen
- l) Bestimmung der Clubs für die Durchführung der Thurgau Tennis-Meisterschaften

Art. 13 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 14 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von *Thurgau Tennis*.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

Art. 15 Fernbleiben von einer Generalversammlung

Das Fernbleiben von einer Generalversammlung wird mit einer Busse geahndet, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Entschuldigungen entbinden nicht von einer Busse.

Art. 16 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0 – 1	Platzgebühr 1 Stimme
2	Platzgebühren 2 Stimmen
3 – 6	Platzgebühren 3 Stimmen
7 und mehr	Platzgebühren 4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber *Thurgau Tennis* nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Eine Stellvertretung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

B Vorstand

Art. 19 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von Thurgau Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Mitglieder
 - Aktuar
 - Kassier
 - Nachwuchsobmann
 - Seniorenobmann
 - Technischer Leiter
 - und Weitere

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden. Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

Art. 21 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 22 Befugnisse, Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von *Thurgau Tennis* nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von *Thurgau Tennis*
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für *Thurgau Tennis* und Festlegung der Art der Zeichnung.

Der Vorstand kann für dauernde oder vorübergehende Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 22 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C Rechnungsrevision

Art. 23 Aufgaben

Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung und die Bilanz von Thurgau Tennis, erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisionsstelle und deren Ersatzes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

Art. 25 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von Thurgau Tennis bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen wie:

- Bussgelder vom Fernbleiben einer Generalversammlung
- Sport-Toto-Gelder
- Einnahmen aus Werbung / Sponsoring und anderen Aktivitäten

Die Ausgaben von *Thurgau Tennis* sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens 250 Franken pro Tennisplatz und zusätzlich höchstens auf 100 Franken pro Club. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Thurgau Tennis haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 28 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von Thurgau Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von Thurgau Tennis oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von *Thurgau Tennis*, zur Auflösung von *Thurgau Tennis* oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von Thurgau Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

Art. 29 Liquidation

Ist die Auflösung von Thurgau Tennis beschlossen und wird keine Nachfolgeorganisation im Einzugsgebiet von Thurgau Tennis gegründet, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen von Thurgau Tennis ist unter den Mitgliedern aufzuteilen. Die Liquidatoren berücksichtigen dabei die Dauer der Mitgliedschaft und die geleisteten Jahresbeiträge der Mitglieder.

Die Wanderpreise von Thurgau Tennis werden an diejenigen Spielerinnen und Spieler verteilt, die mit der grössten Anzahl Siege auf den Wanderpreisen vermerkt sind. Bei gleicher Anzahl Siege entscheidet das Los.

6. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 14. März 2006 genehmigt und auf den 31. März 2006, vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Tennis (ZV) in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Ueli Wyss

Der Aktuar: Bruno Hertzog